

# Absenzenordnung

---

## Ausführungsbestimmungen

### Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht, von Schulanlässen und Lagern.

- Als **entschuldigt Absenzen** gelten Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall des Kindes, Krankheit oder Unfall in der Familie des Kindes oder Todesfall in der Familie des Kindes. Nach der Abwesenheit ist der Klassenlehrkraft eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, gegebenenfalls kann die Klassenlehrkraft auch ein Arztzeugnis oder eine andere Bestätigung einfordern. Krankheitsabwesenheiten können der Schule SMS oder Mail mitgeteilt werden.
- Als **vorhersehbare Absenzen** werden insbesondere folgende Absenzen entschuldigt, wenn sie vorgängig und schriftlich der Klassenlehrperson mitgeteilt werden:  
Arzt- und Zahnarztbesuch und ärztlich verordnete Therapien, Prüfungsaufgebote, Berufswahlveranstaltungen, Schnupperlehren, Besuche bei der Erziehungsberatung, Wohnungswechsel.
- Nachholunterricht ist nicht vorgesehen: Die Schülerinnen und Schüler müssen den verpassten Stoff selbständig nachholen. Die Lehrpersonen sind dabei behilflich.
- **Entschuldigte Absenzen** trägt die Klassenlehrkraft im Semesterbericht ein.
- Absenzen wegen Schnupperlehren, Berufsinformationsanlässen, freien Halbtagen nach Art. 27 VSG oder wegen Unterrichtsausschluss nach Art 28 VSG werden nicht in den Semesterbericht eingetragen.
- **Unentschuldigte Absenzen** trägt die Klassenlehrkraft in den Semesterbericht ein und meldet sie der Schulkommission Wohlen. Diese entscheidet, ob sie gegebenenfalls Strafanzeige gemäss Volksschulgesetz einreichen will, wozu sie nach VSG verpflichtet ist.

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen im Volksschulgesetz VSG und in der Direktionsverordnungen DVAD beschliesst die Oberstufe Hinterkappelen folgende spezielle Regelungen:

### Zu den fünf freien Halbtagen

- Die Benachrichtigung der Schule hat spätestens eine Woche vor der gewünschten Freizeit schriftlich zu erfolgen. Benachrichtigungen per Fax, E-mail oder SMS werden nicht akzeptiert.
- Freie Halbtage sind ein Recht der Eltern, nicht des Kindes. Eltern füllen den entsprechenden Talon aus.
- Um einen vernünftigen Schulbetrieb auch gegen Ende des Schuljahres zu gewährleisten, werden im letzten Monat vor Schulschluss nur ausnahmsweise freie Halbtage bewilligt sofern sie bis zum 31. Mai angemeldet sind.

### Zu den Schnupperlehren

- Schnupperlehren während der Schulzeit werden bewilligt, wenn dies von der betreffenden Firma aus nicht anders möglich ist (schriftliche Bestätigung) oder wenn die Schülerin bzw. der Schüler nachgewiesenermassen bereits mindestens eine Woche während den Ferien

geschnuppert hat. Ein entsprechender Nachweis ist dem Gesuch an den Klassenlehrer beizulegen, in der Regel vier Wochen im Voraus.

### **Offizielle Besuchstage bei den Mittelschulen**

- Schüler und Schülerinnen der 8. und 9. Klasse können im Herbst **zwei Informations-Veranstaltungen** der Gymnasien der Region Bern ohne den Bezug von Halbtagen beziehen. Ab der dritten Veranstaltung sind Halbtage zu beziehen. Die Schule bezweckt damit, dass die künftigen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten sich bereits im Voraus orientieren und die Wahl gezielt vornehmen

Den Klassenlehrkräften wird empfohlen, eine Voranmeldung zu organisieren.

### **Vereinsanlässe**

- Für Vereinsanlässe müssen in der Regel freie Halbtage eingesetzt werden.
- Fürs eidgenössische Turnfest empfehlen EDK und ERZ (25.3.13) auf Gesuch der Eltern (4 Wochen vorher) eine Freistellung ohne notwendigen Bezug von freien Halbtagen (Anpassung vom 26.3.2013).

### **Ferienverlängerungen**

- Ferienverlängerungen werden nicht gewährt, hingegen könne freie Halbtage – auch blockweise – eingesetzt werden, sofern die oben aufgeführten Bedingungen eingehalten werden.

### **Dispensationsgesuche**

- Gesuche für Dispensationen vom Unterricht sind an die Schulleitung der Oberstufenschule Hinterkappelen zu richten.
- Im Rahmen der Begabtenförderung kann die Schulleitung auf Gesuch der Eltern Schülerinnen und Schüler für einzelne Fachbereiche oder Teile davon dispensieren, z.B. für den Trainingsbesuch oder als Kompensation für den erhöhten zeitlichen Aufwand.
- Gesuche müssen vier Wochen im Voraus eingereicht werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

- Gesuchsentscheide der Schulleitung können bei der Schulkommission schriftlich begründet angefochten werden.

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Volksschulgesetzgebung
- Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)  
<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.213.12/de>

## **Präzisierung zur Absenzenverordnung**

### **Sportlager:**

Die ZSK hat auf juristische Abklärungen von A. Pfulg hin insbesondere festgehalten (Sept. 07):  
„Die Verordnung DVAD regelt die Absenzen und Dispensationen vollständig. Andere Gründe als die aufgeführten berechtigen nicht zu einem Dispens. Insbesondere ist es nicht zulässig, im Rahmen der Sportwochen ein Dispensgesuch zu bewilligen, weil ein Geschwister die Schule in einer Gemeinde besucht, wo eine andere Ferienordnung gilt.“ Ausnahme: (DVAD Art. 4 f)

### **Eltern sind Lehrpersonen...**

Sind Eltern als Lehrpersonen an einer Schule tätig, welche während der Unterrichtszeit ein Sportlager durchführt und wobei beide Eltern engagiert sind, kann die Schulleitung auf elterliches Gesuch hin einen Dispens bewilligen (DVAD Art. 4 Abs. 2).

(Präzedenzfall dazu: D.M. OS Hika, Jan/Feb 2008/09/10, Sportlager Prim Ue)

### **Ferienverlängerung**

Eine Familie stellt ein Gesuch um Ferienverlängerung, welches über die fünf zulässigen Halbtage hinaus geht. Das Gesuch wird abgelehnt. Verlängert die Familie trotzdem, sind die unentschuldigten Lektionen in den Semesterbericht einzutragen (DVAD Art. 11) und der Schulkommission zu melden, welche Massnahmen gemäss VSG zu ergreifen hat (Strafanzeige).

Stellt die Familie vorgängig kein Gesuch und bleibt eine Woche länger mit der Begründung, sie habe den Flug oder den Bus verpasst, sind der Schulleitung entsprechende Beweise oder Bestätigungen (Buchungsbestätigung/Tickets etc.) vorzulegen (DVAD Art. 8 Abs. 2), welche ein Verschulden der Familie ausschliessen. Andernfalls gilt das gleiche Vorgehen wie im Falle eines abgelehnten Gesuchs.

Präzedenzfall dazu: B.R. OS Hika, Herbst 2009, im Zusammenhang mit einem Schulausschluss auch juristisch/inspektoral „abgesegnet“; E.N. OS Hika, Frühling und Sommer 2009; in beiden Fällen wurde ein richterliches Urteil gefällt und eine Strafe ausgesprochen.

M. Hodler